Die Diözeanskonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die Satzung zu übernehmen:

Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

• 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Hat eine KjG Pfarrgemeinschaft bis drei Wochen vor der Diözesankonferenz nicht die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an die Diözesanstelle bezahlt, so ruht ihr Stimmrecht.

Sollte die Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden, so müssen zusätzlich zum selben Zeitpunkt mindestens 35 Prozent der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an die Diözesanstelle gezahlt sein, sonst ruht ebenso ihr Stimmrecht.

Wenn das Stimmrecht einer KjG Pfarrgemeinschaft ruht, so bedeutet das, dass die von ihr Delegierten nicht stimmberechtigt sind. Diese gelten im Sinne der Satzung als beratende Mitglieder.

Begründung

ToDo